

## 78. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

### **Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag zum Repowering der Windfarm Papenrode (63/Gev/00452/23)**

#### **1. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die PNE AG aus Cuxhaven plant die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern sowie einem Rotordurchmesser von 170 m und 6.600 kW Nennleistung in den Gemarkungen Papenrode (Flur 3; Flurstücke 6 und 13), Bahrdorf (Flur 1: Flurstücke 13/12 und 13/19; Flur 11: Flurstücke 392/3, 397/17 und 397/20 sowie Flur 12: Flurstück 384/6) und Klein Twülpstedt (Flur 7: Flurstück 14). Mit der geplanten Änderung soll ein Anlagentyp mit gesteigerter Leistung errichtet werden.

Mit der ursprünglichen Genehmigung vom 07.12.2022 (63/Pap/00915/20) sind 9 Windenergieanlagen des Typs SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern sowie einem Rotordurchmesser von 170 m und 6.200 kW Nennleistung genehmigt worden.

#### **2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> (UVPG) zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Die Prüfung erfasst zudem lediglich die von der Änderung ausgehenden Umweltauswirkungen.

#### **3. Gesamteinschätzung**

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

<sup>1</sup> vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit gültigen Fassung

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Helmstedt, 05.04.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023